



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Fachbereich . Schulen
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Goetheplatz 1 - 4
Sachbearbeitung . Petra LeyerAn die
Eltern und Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler
der Sekundarstufe 1 und 2
in Leverkusen

Tag . 18.01.2022

Informationen zum Vorgehen bei Infektionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereich Medizinischer Dienst und der Fachbereich Schulen möchten Ihnen mit diesem Schreiben aktuell gültige Informationen zum Vorgehen bei Infektionen mit dem Corona-Virus geben.

Das Land NRW hat die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie in den Schulen erlassen. In der Corona-Betreuungsverordnung sind die entsprechenden Vorschriften enthalten, die verpflichtend von allen Städten und Gemeinden als Schulträger umzusetzen sind. Demnach besteht zurzeit für alle Schülerinnen und Schüler an Schulen eine Verpflichtung zur beaufsichtigten Selbsttestung (3x/Woche) per Schnelltest oder der Vorlage eines sog. Bürgertestes (3x/Woche), der nicht älter als 48 h sein darf.

Wenn ein positiver Selbsttest vorliegt, ist wie folgt zu handeln:

- Der/die Schüler/in hat die Schule zu verlassen und eine PCR-Testung vorzunehmen (Hausarzt, Teststellen). Bis zur Übermittlung des Ergebnisses besteht die Pflicht zur Quarantäne.
 - Sollte der positive Schnelltest via PCR bestätigt werden, hat sich die infizierte Person in Quarantäne zu begeben. Sie erhält durch das Gesundheitsamt noch eine entsprechende Mitteilung. Die Quarantäne gilt für 10 Tage, es besteht für Schüler/innen die Möglichkeit sich nach 7 Tagen mittels PCR oder Schnelltest frei zu testen.
- Anmerkung: Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, ist gesetzlich in der Corona Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW vorgeschrieben und muss eigenverantwortlich und sofort befolgt werden – unabhängig davon, ob eine Ordnungsverfügung vorliegt.**
- Sollten die Erziehungsberechtigten und/oder Geschwister des betroffenen Kindes nicht immunisiert sein, gilt für diese als unmittelbare Kontaktperson ebenfalls eine Quarantäne von 10 Tagen (siehe auch beigefügtes Schaubild). Geschwister-

kinder, die sich in Schule oder Kita regelmäßiger Testung (Pooltestung oder 3x/Woche Antigen-Schnelltest) unterziehen, dürfen die Quarantäne mit einem negativen Schnelltest (Bürgertest) oder PCR-Test ab dem 5. Tag verlassen.

- Für die anderen Schüler in der Klasse gilt keine Quarantäne.
- Sollten in einer Klasse/Stufe mehrere Personen einen positiven Schnelltest vorweisen, so müssen diese Schüler/innen die Schule umgehend verlassen und wie oben beschrieben verfahren. Alle weiteren Schüler/innen können weiter die Schule besuchen.
- Sollten in einer Klasse/Stufe mehr als 25 % der Schüler/innen mittels PCR positiv getestet worden sein, muss von einem Ausbruchsgeschehen ausgegangen werden. Das Gesundheitsamt wird sich mit der Schulleitung in Verbindung setzen, es ist davon auszugehen, dass die gesamte Klasse in Quarantäne versetzt wird.

Aufgrund der hohen Belastungen der Labore kommt es zurzeit zu einer verzögerten Übermittlung der PCR-Test-Ergebnisse. Dieser Prozess kann seitens der Stadt Leverkusen nicht beeinflusst werden. Ich bitte Sie daher um Verständnis, wenn die Bestätigung zum Verbleib in der Quarantäne demzufolge ebenfalls verzögert ausgesprochen wird. Die beteiligten Labore arbeiten jeweils mit Hochdruck an der Übermittlung der notwendigen Informationen.

Ich möchte Ihnen versichern, dass alle Beteiligten sich der hohen Belastungen von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten an Schule bewusst sind. Daher gilt Ihnen mein besonderer Dank für den verantwortungsvollen Umgang mit der schwierigen Situation. Nur auf diesem Wege können wir die gesundheitlichen Gefahren für alle in hohem Maße beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Leyer
FB Schulen

Bund-
Länder-
Beschluss

Quarantäne und Isolation

	Isolation für Infizierte	Quarantäne für Kontaktpersonen
Allgemein gilt	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	Entlassung nach...
Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern etc.	7 Tagen mit verpflichtendem PCR-Test und wenn zuvor mind. 48h symptomfrei	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Kinder und Jugendliche in Kita, Schule etc.	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	5 Tagen mit PCR- oder Schnelltest*

Ohne Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach **10 Tagen**

Folgende Kontaktpersonen müssen **nicht in Quarantäne**:

Geboosterte, „frisch“ doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“** Genesene.**

Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

* Ausnahmen bei zusätzl. Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten) möglich
** Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.
Stand: 7.Januar 2022

© Bundesregierung

Als vollständig immunisierte Personen gelten

- geimpfte Personen, d.h. Personen, die zusätzlich zur Grundimmunisierung nach den Empfehlungen des Paul-Ehrlich-Institutes eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder deren Grundimmunisierung weniger als 3 Monate zurückliegt
- „frisch“ genesene Personen, also Personen, deren Erkrankung mindestens 28 Tage und längstens 3 Monate zurückliegt
- geimpfte, genesene Personen, dies sind Personen, die vor der Erkrankung grundimmunisiert (2x Biontech/Moderna bzw. 1x Janssen&Janssen) waren und deren Erkrankung längstens 3 Monate zurückliegt

Weiterführende Informationen zu den Regelungen sind auf den Web-Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen zu finden:

[Arbeit.Gesundheit.Soziales | Mit Menschen für Menschen. \(mags.nrw\)](#)

[Corona-Pandemie: Sonderseiten des Ministeriums | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

[Coronaschutz - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)